



# Anwendbarkeit des GwG auf Anwälte und Notare

Grundausbildungsseminar SRO SAV/SNV,  
Zürich, 24. Oktober 2023

**Ed. Marcel Steck**  
Fürsprecher und Notar  
Bärenplatz 8  
3001 Bern

Tel. 031/320 37 37  
info@ed-steck.ch

**Ausbildungsverantwortlicher der SRO SAV/SNV**

## Übersicht

1. Persönlicher Geltungsbereich
  - Grundsätze
  - Finanzdienstleistungen
  - Berufsgeheimnis
  - Berufsspezifische und akzessorische Tätigkeit
  - Berufsmässigkeit
  - StGB / Terrorismus / Massnahmen gegen div. Länder
  - Einzelne Tätigkeiten
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Zeitlicher Geltungsbereich
4. Entscheide

# 1. Persönlicher Geltungsbereich

## Grundsätze

- Tätigkeit im Finanzsektor (vgl. Art. 1 GwG)
- Anknüpfung an bestimmte Dienstleistungen (vgl. Art. 2 und 3 GwG)
- Relevant ist tatsächlich ausgeübte Tätigkeit
- Irrelevant ist Bezeichnung der Tätigkeit, die Umschreibung des Zweckes im Handelsregister, die Branchenzugehörigkeit

# 1. Persönlicher Geltungsbereich

## Dienstleistungen im Finanzbereich

Dazu gehören vor allem die Tätigkeiten die typischerweise von den Banken oder Versicherungen getätigt werden. („... Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen sie anzulegen oder zu übertragen ...“ [Art. 2 Abs. 3 GwG ])

# 1. Persönlicher Geltungsbereich

## Finanzdienstleistungen (GwG)

(1/4)

### Begriffe:

- Berufsmässig → Schwellenwerte gemäss Art. 7 f GwV
- Fremde Vermögenswerte → wirtschaftliche Betrachtungsweise = Vermögenswerte die nicht dem Finanzintermediär gehören
- Annahme / Aufbewahren → Aufbewahrung von Effekten im Sinne des Finanzinfrastrukturgesetzes
- Übertragen → Handlung die auf die Änderung des Eigentums am übertragenen Gut gerichtet ist;
- Anlegen → Vermögensanlage fremder Vermögenswerte (→ FIDLEG/FINIG)

# 1. Persönlicher Geltungsbereich

## Finanzdienstleistungen (FIDLEG/FINIG)

(2a/4)

### Begriffe:

- Vermögensverwalter (Art. 2 Abs. 1 lit. a FINIG)
  - Vermögensverwalter: Person, welche gestützt auf einen Auftrag gewerbsmässig im Namen und für Rechnung der Kundinnen und Kunden über deren Vermögenswerte im Sinne von Art. 3 lit. c Ziff. 1 – 4 FIDLEG verfügen können (Art. 17 Abs. 1 FINIG)

# 1. Persönlicher Geltungsbereich

## Finanzdienstleistungen (FIDLEG/FINIG)

(2b/4)

### Begriffe:

- Vermögensverwalter (Art. 2 Abs. 1 lit. a FINIG)
  - Tätigkeiten i.S. von Art. 3 lit. c Ziff 1 – 4 FIDLEG:
    1. Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten,
    2. die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,
    3. Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung),
    4. die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, bezogen auf Finanzinstrumente (Anlageberatung).

# 1. Persönlicher Geltungsbereich

## Finanzdienstleistungen (FIDLEG/FINIG)

(2c/4)

### Begriffe:

- Vermögensverwalter (Art. 2 Abs. 1 lit. a FINIG)
  - Finanzinstrumente (Art. 3 lit. a FIDLEG):
    1. Beteiligungspapiere:
      - Aktien, Partizipations- oder Genussscheine
      - Rechte die den Erwerb von Beteiligungspapieren ermöglichen
    2. Forderungspapiere
    3. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen
    4. strukturierte Produkte
    5. Derivate (nach Art. 2 lit. c FinfraG)
    6. Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist, ausgenommen solche, deren Zins an einen Zinsindex gebunden ist
    7. Anlehensobligationen

# 1. Persönlicher Geltungsbereich

## Finanzdienstleistungen (FIDLEG/FINIG)

(3/4)

### Begriffe:

- Trustees (Art. 2 Abs. 1 lit. b FINIG)
  - Trustee: Person, welche gewerbsmässig Sondervermögen i.S. eines Trusts gemäss dem Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung zugunsten der Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck verwaltet oder darüber verfügt (Art. 17 Abs. 2 FINIG)

# 1. Persönlicher Geltungsbereich

## Finanzdienstleistungen (FIDLEG/FINIG)

(4/4)

### Begriffe:

- Gewerbsmässigkeit
  - Vermögensverwalter (Art. 19 Abs. 1 FINIV)
    - jährlicher Bruttoertrag > CHF 50'000.00
    - 20 oder mehr Vertragsparteien
    - Verfügungsmacht über CHF 5 Mio.
  - Trustee
    - jährlicher Bruttoertrag > CHF 50'000.00
    - 20 oder mehr Vertragsparteien
    - (Trusteevermögen über CHF 5 Mio.)

# 1. Persönlicher Geltungsbereich

## Finanzdienstleistungen (GwG)

Dazu gehören etwa:

- Zahlungsverkehr
- Geldwechsel  
inkl. Hotels und SBB
- Devisenbroker
- das Effekten- und Börsengeschäft (Vermögensanlage, Depotgeschäft, Vermögensverwaltung und Anlageberatung mit der Möglichkeit der Vermögensverschiebung)
- Sicherungsgeschäfte (Bürgschaften, Garantien)
- Verwahrung und Aufbewahrung von Effekten
- Edelmetallhandel
- Kreditgeschäfte

# 1. Persönlicher Geltungsbereich

## Finanzdienstleistungen

Hierzu gehören nicht (unter Vorbehalt von Art. 8a GwG [Händler]):

- der Liegenschaftenhandel  
(Achtung andere Regelung nach FATF und der EU-Richtlinie; Unterstellung geplant)
- der Antiquitätenhandel
- der Autohandel
- der Pferdehandel
- der Kunsthandel
- reine Beratung (Vorbehalt FIDLEG/FINIG / Unterstellung von Beratern geplant)
- Verkauf einer operativen Gesellschaft  
(Unterstellung geplant / Verkauf einer Sitzgesellschaft schon heute unterstellt)
- anwalts- oder notariatspezifische Tätigkeiten  
(Teilweise Unterstellung geplant)

# 1. Persönlicher Geltungsbereich

## *Festlegung:*

### **Entscheid der Kontrollstelle vom 5. Juni 2003**

"Die materielle Zuständigkeit zur autoritativen Festlegung des Geltungsbereichs nach Art. 2 Abs. 3 und Abs. 4 GwG liegt auch für SRO-Mitglieder einzig bei der Kontrollstelle (Art. 25 Abs. 1 VwVG; Art. 13 GwG; E. 3)."

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Berufsgeheimnis

Art. 321 StGB; Art. 13 BGFA

- (...) Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare (...) sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft
- Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung (...) strafbar

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Berufsgeheimnis

Art. 321 StGB; Art. 13 BGFA

- berufsspezifische Tätigkeiten gelten nicht als Finanzdienstleistungen; das GwG ist nicht anwendbar
- Soweit der strafrechtliche Schutz des Berufsgeheimnisses nach Art. 321 StGB gilt, bzw. soweit die Tätigkeit im Monopolbereich erfolgt ist, ist die Tätigkeit berufsspezifisch
- Berufsgeheimnis ermächtigt zur Benutzung des Formulars R  
ABER: Die Benutzung des Formulars R bedeutet nicht, dass das Berufsgeheimnis auch besteht !

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



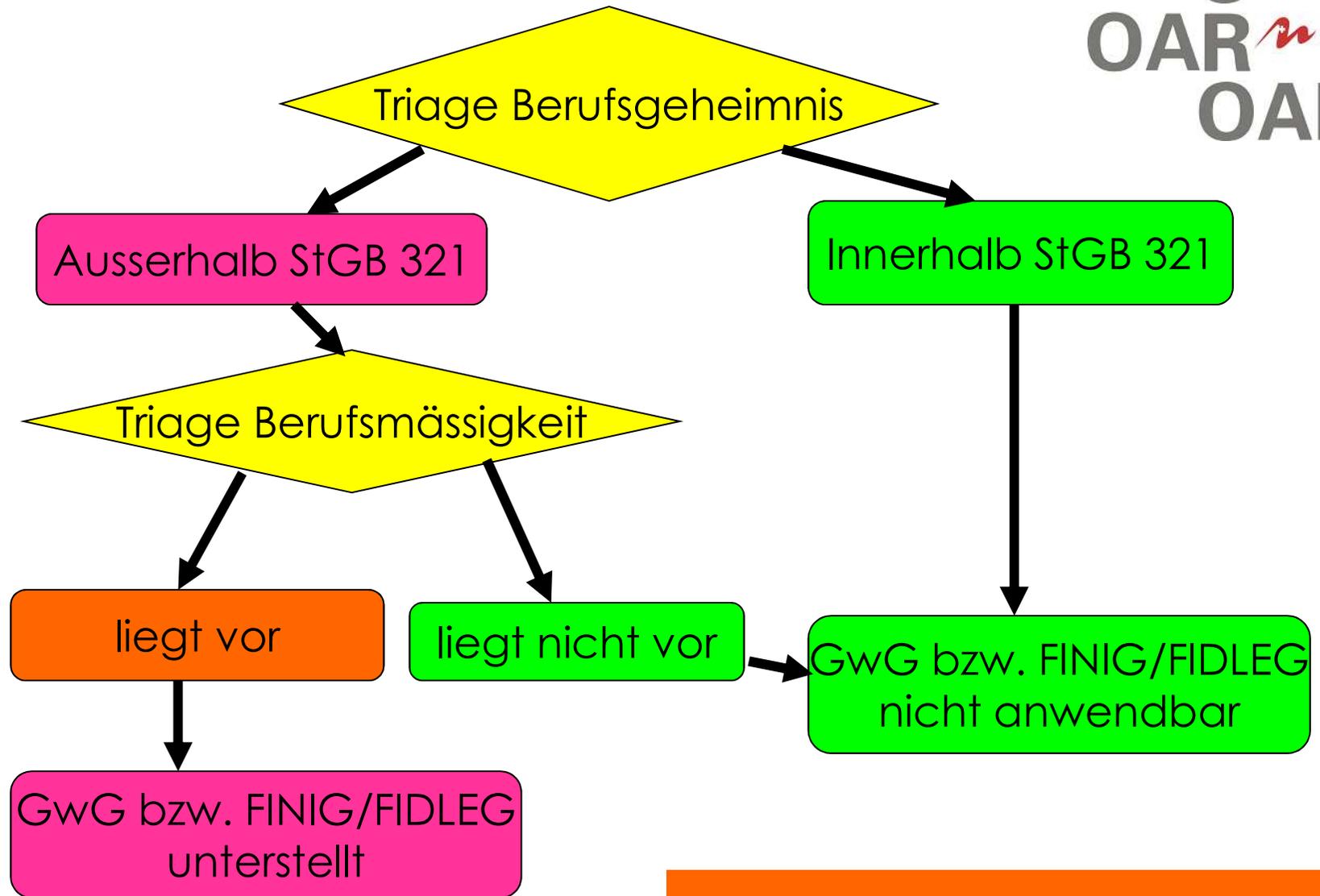
## Berufsspezifische oder akzessorische Tätigkeit

- Keine Anwendung des GwG im Geltungsbereich des Berufsgeheimnisses
- Keine Geltung des Berufsgeheimnisses im Bereich der akzessorischen Tätigkeit
- Unterscheidung in berufsspezifische und akzessorische Tätigkeit nötig
- Reichhaltige Praxis zur Abgrenzung der beiden Bereiche
- Entscheidung durch Anwalt / Notar selbst

### **BGE 112 Ib 606**

- Überwiegt das kaufmännische Element, gilt das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB nicht
- Keine schematische Entscheidung, sondern Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles
- Kaufmännisch sind namentlich Arbeiten, die normalerweise von Vermögensverwaltern, Treuhandbüros oder Banken wahrgenommen werden

→ Urteil vom 05.06.2022 des BGer 4A\_343/2019 und dort zitierte Rechtsprechung (berufsspezifische und akzessorische Tätigkeit der Anwälte)



Achtung 305<sup>bis</sup> StGB immer möglich

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Anonymisierung der Dossiers

### FI-Tätigkeit untersteht nicht dem Berufsgeheimnis

- Es verlassen keine Namen die Kanzlei !  
In Korrespondenzen mit Revisionsbeauftragten und dem Sekretariat der SRO werden NUR Dossier-Nrn. genannt !
- Der BO / KI / Vertragspartner ist aber bei den Kontrollen und in Verfahren offenzulegen

# 1. Persönlicher Geltungsbereich

## Formular R

### Anwendungsbereich

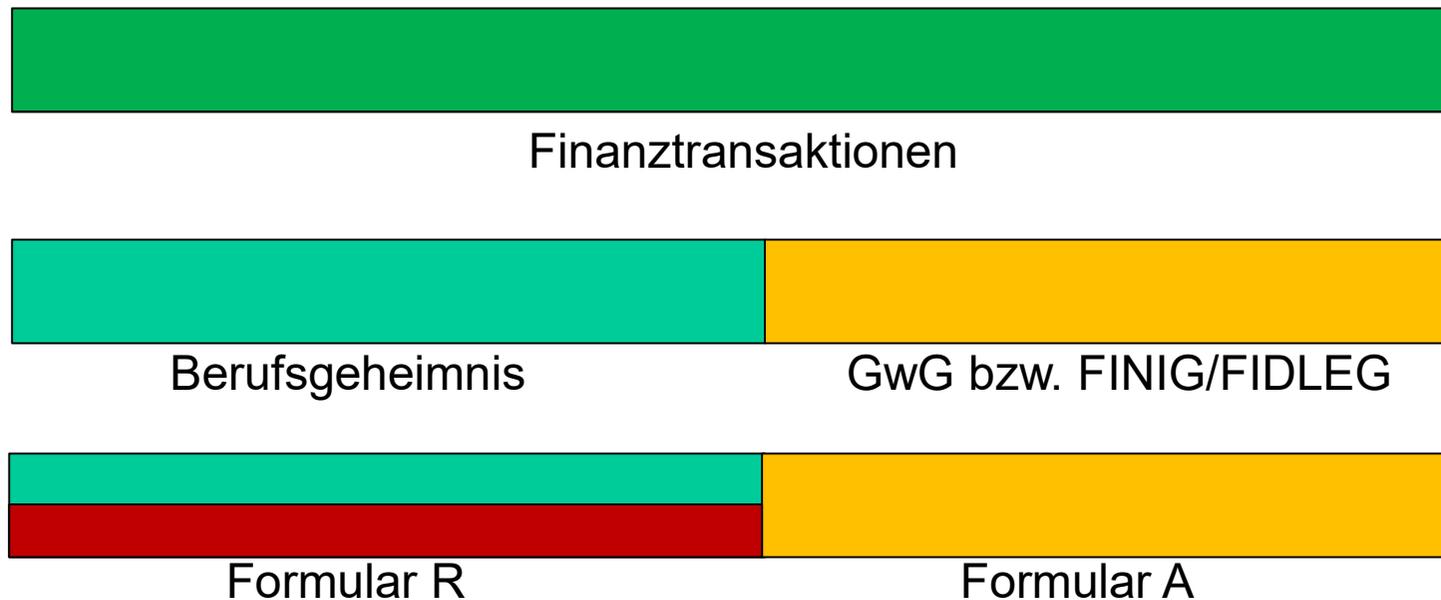
1. Der Anwalt/Notar ist nicht selber wbP
2. Tätigkeit fällt in den Schutzbereich Art. 321 StGB
3. Verwendung für
  - Kosten- und Honorarvorschüsse
  - Prozesskostensicherheiten
  - Hinterlegung in Prozessen
  - Gesellschaftsgründungen
  - Kaufpreiszahlungen
  - Erbteilung / Willensvollstreckung
  - Güterausscheidung bei Scheidung / Trennung
  - Sicherheitshinterlegung (Escrow)
  - Sicherung von Steuerforderungen / öffentlichrechtlichen Abgaben
  - und soweit damit zusammenhängend, Depots

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Formular R

Das Formular R deckt den Anwendungsbereich des Berufsgeheimnisses ab:



# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Berufsmässigkeit im Nichtbankensektor

(1/3)

*Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung; GwV), Art. 7*

### 1. Variante

- Klare quantitative Kriterien
    - Erlös aus der Tätigkeit: *CHF 50'000.00 (Brutto) und mehr*
    - Anzahl Vertragsparteien: *20 dauernde Beziehungen und mehr*
    - Umfang der getätigten Transaktionen: *CHF 2 Mio. und mehr pro Kalenderjahr*
    - Umfang der verwalteten Vermögenswerte: *CHF 5 Mio. und mehr*
- Kriterien alternativ anwendbar !!

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Berufsmässigkeit im Nichtbankensektor

(2/3)

### Art. 7 GwV

- nicht zum Transaktionsvolumen zählen:
  - Umschichtungen
  - Zuflüsse
- Finanzintermediation für nahestehende Personen zählt nicht, sofern der Erlös daraus < CHF 50'000.–

(Art. 7 Abs. 4 f GwV)

### 2. Variante

Geld- & Wertübertragung: kein Schwellenwert anwendbar; ist immer berufsmässig (Art. 9 GwV)

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Berufsmässigkeit im Kreditbereich

(3/3)

### 3. Variante

Art. 8 GwV

- Erlös und Volumen kombiniert
  - Erlös muss CHF 250'000.- erreichen
- und**
- Kreditvolumen muss CHF 5 Mio. übersteigen

→ separate Ermittlung der Schwellenwerte in den drei Varianten; keine Kombination

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Folgen bei Erfüllung der Kriterien Berufsmässigkeit

- sofortiges Einhalten der Sorgfaltspflichten
- Anschluss innerhalb von 2 Monaten an eine SRO
- Verbot (bis zum Vorliegen der Bewilligung), neue unterstellungspflichtige Geschäftsbeziehungen anzunehmen
- Verbot, bei bestehenden Geschäftsbeziehungen Handlungen vorzunehmen, die nicht zwingend zur Erhaltung der Vermögenswerte erforderlich sind

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



**Art. 305<sup>bis</sup> StGB (Geldwäscherei)**

**Art. 305<sup>bis</sup> StGB gilt auch, wenn das GwG nicht anwendbar ist !**

«<sup>1</sup> Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die **Einziehung** von **Vermögenswerten** zu vereiteln, die, wie er **weiss oder annehmen muss**, aus einem **Verbrechen** oder aus einem **qualifizierten Steuervergehen** herrühren,» macht sich strafbar.

## *Exkurs qualifiziertes Steuervergehen*



### **Art. 305<sup>bis</sup> StGB (Steuergeldwäscherei)**

«<sup>1bis</sup> Als **qualifiziertes Steuervergehen** gelten Straftaten nach Art. 186 DBG und Art. 59 Abs. 1 erstes Lemma StHG, wenn die hinterzogenen Steuern **pro Steuerperiode** mehr als **CHF 300'000** betragen.»

## Exkurs qualifiziertes Steuervergehen



### **DBG 186 (Steuerbetrug)**

*«<sup>1</sup> Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 175–177 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.»*

### **StHG 59 (Steuerbetrug)**

*«<sup>1</sup> Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.»*

## *Exkurs qualifiziertes Steuervergehen*



### **Qualifizierter Abgabebetrug (14 Abs. 1 VStrR )**

«Wer die Verwaltung, eine andere Behörde oder einen Dritten durch **Vorspiegelung** oder Unterdrückung von Tatsachen **arglistig** irreführt oder sie in einem Irrtum arglistig bestärkt und so für sich oder einen andern unrechtmässig eine Konzession, eine Bewilligung oder ein Kontingent, einen Beitrag, die Rückerstattung von Abgaben, eine andere Leistung des Gemeinwesens erschleicht, oder bewirkt, dass der Entzug einer Konzession, einer Bewilligung oder eines Kontingents unterbleibt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.»

## Exkurs qualifiziertes Steuervergehen



### Qualifizierter Abgabebetrug (Art.14 Abs. 4 VStrR )

«<sup>4</sup> Wer **gewerbsmässig** [...] Widerhandlungen [...] in Abgaben- oder Zollangelegenheiten begeht und sich [...] dadurch in besonders **erheblichem Umfang** einen unrechtmässigen Vorteil verschafft oder das Gemeinwesen am Vermögen oder an andern Rechten besonders **erheblich schädigt**, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.»

- Bedroht mit einer Strafe von 5 Jahren  
→ Verbrechen, damit ordentliche Geldwäschereivortat

## *Exkurs qualifiziertes Steuervergehen*



### **Qualifizierter Abgabebetrug**

- Der qualifizierte Abgabebetrug (bei den indirekten Steuern) setzt einen unrechtmässigen Vorteil von 'besonders erheblichem Umfang' voraus (Art.14 Abs. 2 VStrR)
- Erheblicher Betrag = CHF 15'000.-  
→ besonders erheblicher Umfang ist > CHF 15'000.-

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Art. 305<sup>bis</sup> StGB (Geldwäscherei)

### Vortaten der Geldwäscherei

(1/2)

- Handlungen aus Verbrechen (min. mit 3 oder mehr Jahren Freiheitsstrafe bedroht)
  - gewerbsmässige Warenfälschung (StGB 155 2)
  - Bandenmässige Erpressung (StGB 156 2)
  - Bestechung eines schweizerischen Amtsträgers (StGB 322<sup>ter</sup> und StGB 322<sup>quater</sup>)
  - Vorteilsgewährung (StGB 322<sup>quinqies</sup>)
  - Vorteilsannahme (StGB 322<sup>sexies</sup>)
  - Bestechung Privater (StGB 322<sup>septies</sup>)
  - Bestechung fremder Amtsträger (StGB 322<sup>octies</sup> und StGB 322<sup>novies</sup>)

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Art. 305<sup>bis</sup> StGB (Geldwäscherei)

### Vortaten der Geldwäscherei

(2/2)

- Handlungen aus Verbrechen (min. mit 3 oder mehr Jahren Freiheitsstrafe bedroht)
  - betrügerischer Markengebrauch (MSchG 62 II)
  - Produktpiraterie (URG 67 II)
  - Menschenschmuggel (AIG 116 III)
  - bandenmässiger Schmuggel (VStrR 14 IV)
  - qualifizierter Abgabebetrug (VStrR 14 IV)
  - Insiderhandel (FinfraG 142, 154 I + II)
  - Marktmanipulation (FinfraG 143, 155)
  - Steuerbetrug (StGB 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 und 1<sup>bis</sup> )

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



**Art. 305<sup>bis</sup> StGB (Geldwäscherei)**

## **Vortaten der Geldwäscherei**

Vgl. auch Gutachten von Prof. Dr. iur & lic. phil. Martin Killias unter  
[https://www.polyreg.ch/uploads/Dokumente/de/Vortatenkatalog\\_final.pdf](https://www.polyreg.ch/uploads/Dokumente/de/Vortatenkatalog_final.pdf)

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Art. 305<sup>ter</sup> StGB (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften)

**Art. 305<sup>ter</sup> StGB gilt auch, wenn das GWG nicht anwendbar ist !**

„Wer *berufsmässig fremde* Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen,“ macht sich strafbar.

**Dauerdelikt:** die Verjährung beginnt erst, wenn die Identifikation erfolgt ist bzw. die Geschäftsbeziehung mit fehlender Identifikation beendet wird (BGE 134 IV 307)

Ist das GWG auch anwendbar, führt das zum Nebeneinander zweier Vorschriften !

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Art. 305<sup>ter</sup> StGB (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften)

### Auswirkung auf die Berufsausübungsbewilligung !

- Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA verlangt, dass keine Handlungen eines Anwalts vorliegen, die mit seinem Beruf nicht vereinbar sind.  
Nach einem Urteil aus dem Kanton Aargau ist eine Verurteilung wegen Geldwäscherei mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar (ZBJV 144, 2008 S. 180).
- Art. 4 Abs. 3 NG (Bern) verlangt vom Notar, dass er keine Tätigkeit ausübt, die mit dem Berufsstand des Notars nicht vereinbar ist.
- Liquidation durch FINMA (BGE 129 II 438).

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Art. 305<sup>ter</sup> StGB (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften)

### Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung !

- Erleidet jemand einen Schaden, weil ein Dritter Art. 305<sup>ter</sup> StGB vorsätzlich oder eventualvorsätzlich verletzt hat, so liegt in der Verletzung eine unerlaubte Handlung, womit der Dritte nach Art. 41 OR haftbar wird (BGE 133 III 323 = Pra 2008 Nr. 7 S. 50)
- Die Verletzung des GwG ist keine Haftungsgrundlage für OR 41 (Pra 2019 Nr. 15, S. 194)

# 1. Persönlicher Geltungsbereich

## Art. 260<sup>ter</sup> StGB (unterstützen einer kriminellen oder terroristische Organisationen)

### Art. 260<sup>ter</sup> StGB gilt auch, wenn das GwG nicht anwendbar ist !

- Wer sich an einer Organisation beteiligt oder eine solche Organisation unterstützt, die
  1. Gewaltverbrechen begeht oder sich mit verbrecherischen Mitteln bereichert, oder
  2. Gewaltverbrechen begeht, mit denen die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden sollwird mit bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug oder Busse bestraft.

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Art. 260<sup>quinquies</sup> StGB (Terrorismusfinanzierung)

**Art. 260<sup>quinquies</sup> StGB gilt auch, wenn das GwG nicht anwendbar ist !**

- Abs. 1: „Wer in der *Absicht*, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die *Bevölkerung eingeschüchtert* oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.“
- Abs. 2: „Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung *lediglich in Kauf*, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.“

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Art. 260<sup>quinquies</sup> StGB (Terrorismusfinanzierung)

- Abs. 3: „Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die *Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten* gerichtet ist.“
- Abs. 4: „Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die *nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts* stehen.“

# 1. Persönlicher Geltungsbereich

## Art. 260<sup>quinquies</sup> StGB (Terrorismusfinanzierung)

- Unbestimmte Begriffe
  - Verweis auf innere Absicht des Klienten
  - Heikle Abgrenzungsfragen
- „Der heiklen Unterscheidung zwischen "legitimen" Widerstandskämpfern bzw. Bürgerkriegsparteien und Terroristen hat der eidgenössische Gesetzgeber auch beim Erlass von Art. 260<sup>quinquies</sup> StGB [...] Rechnung getragen. [...] Die vom Gesetzgeber - bewusst - an die Gerichte delegierte Aufgabe, zu bestimmen, was im Einzelfall eine straflose "politisch legitime" Gewaltanwendung darstelle und was nicht, muss allerdings als sehr delikats bezeichnet werden.“ (1A.211/2006 Urteil vom 23. Januar 2007)

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Art. 260<sup>quinquies</sup> StGB (Terrorismusfinanzierung)

- Terroristische Organisationen:
  - Brigade Rosse (BGE 128 II 361)
  - ETA (1A./174/2002)
  - Al-Qaida (Urteil vom 15. November 2002 1A.194/2002; Verwandte Organisation wohl ebenfalls [vgl. Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaida» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen])
  - Islamischer Staat
  - Albanische Nationale Armee
  - Freiheitsfalken Kurdistans
  - Volksverteidigungskräfte (paramilitärischer Arm der PKK)
  - Märtyrer für Marokko

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## Art. 260<sup>quinquies</sup> StGB (Terrorismusfinanzierung)

- Schwierigkeit der Erkennbarkeit der Terrorismusfinanzierung:
  - Das Erkennen von Terrorismusfinanzierung setzt „Weitsicht“ voraus. Entscheidend ist nicht mehr nur woher das Geld kommt, sondern auch wohin das Geld aus welchen Gründen geht.
  - Das Erkennen von Terrorismusfinanzierung setzt somit zeitliche Ressourcen und Vernetzung voraus.
  - Evtl. Tendenz zur Verlagerung auf „kleine“, weniger organisierte FI, welche nicht über die nötigen Ressourcen verfügen und damit evtl. Gefahr, dass Anwälte/Notare „eingesetzt“ werden.

# 1. Persönlicher Geltungsbereich

## Art. 260<sup>sexies</sup> StGB (Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat)

- Bis zu 5 Jahren Freiheitsentzug:
  - Beim Finanzieren, sammeln oder zur Verfügung stellen von Vermögenswerten zwecks Verübung eines Gewaltverbrechens, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll.

# 1. Persönlicher Geltungsbereich



## *Beispiele* zum persönlichen Geltungsbereich

- Unterstellungspflichtige / nichtunterstellungspflichtige Tätigkeit

## 2. Räumlicher Geltungsbereich



- Keine ausdrückliche Regelung im GwG (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a GwV)
- Auslegung in Anlehnung an BankG, BEHG, FinfraG und FINIG

### **Erfasst sind:**

- FI mit Geschäftssitz in CH, selbst wenn alle Dienstleistungen im Ausland erbracht werden
- FI mit Geschäftssitz im Ausland, die in CH Personen beschäftigen, welche für sie berufsmässig in oder von der Schweiz aus Geschäfte abschliessen oder sie rechtlich verpflichten (formalisierte oder faktische Zweigniederlassung)

### **Nicht erfasst sind:**

- FI mit Geschäftssitz im Ausland, welche in CH Personen beschäftigen, solange diese keine Geschäfte abschliessen und sie nicht rechtlich verpflichten
- FI mit Geschäftssitz im Ausland, die grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen und lediglich Verhandlungen oder zu einzelnen Geschäftsabschlüssen im Ausland basiertes Personal vorübergehend in der Schweiz einsetzen

### 3. Zeitlicher Geltungsbereich



#### Einzelfragen

- Was, wenn man sich zu spät anmeldet ?
  - Illegale Tätigkeit
  - Haltung SRO: grundsätzlich keine Aufnahme; Prüfung erfolgt im Einzelfall, da FI nicht in "Illegalität gedrängt" werden soll

## 4. Entscheide



### **BGE 129 II 438**

- Liquidation eines gesetzwidrig tätigen FI
- Anforderungen an guten Ruf des FI
- Die Liquidation ist gerechtfertigt, wenn der FI keine Gewähr für Erfüllung der gesetzlichen Pflichten bietet

## 5. Hinweise



- FAQ: <https://www.sro-sav-snv.ch/informationen-faq/faq>
- Publikationen der SRO: <https://www.sro-sav-snv.ch/informationen-faq/publikationen>
- Push-Service: <https://www.finma.ch/de/myfinma/>
- Guidance on a Risk Based Approach for Managing Money Laundering Risks: [www.wolfsberg-principles.com](http://www.wolfsberg-principles.com)
- FATF/GAFI: [www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org)
- Kommentar zur VBF: [www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/17438.pdf](http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/17438.pdf)
- RS 2011/1 der FINMA: <https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finma-rs-2011-01-01-01-2017.pdf?la=de>



## Fragen aus dem Plenum ?